

Die Zukunft der Langzeitpflege bei begrenzten Ressourcen



Zusammenfassung des Vortrages
von Prof. Dr. Peter Udsching

Der ehemalige Vorsitzender Richter am Bundessozialgericht beleuchtet in seinem Vortrag die Grenzen der Vergemeinschaftung von Pflegekosten. Ziel seines Kongressbeitrags ist es, die finanziellen, gesellschaftlichen und generationenpolitischen Herausforderungen einer weitergehenden Ausweitung der Pflegeversicherung kritisch zu analysieren.

Zu Beginn seines Vortags blickt Udsching auf die Einführung der Pflegeversicherung zurück und erläutert die damaligen Zielsetzungen sowie die aus seiner Sicht eingesetzten „politischen Tricks“. Zentrales politisches Versprechen sei gewesen, dass eine **überwiegende** Zahl der Pflegebedürftigen nicht der Sozialhilfe anheimfallen solle. Maßstab hierfür sei der sogenannte „Eckrentner“ mit 40 Jahren Beitragszahlung gewesen. Zugleich habe ein sehr eingeschränktes Verständnis von Pflegebedürftigkeit gegolten. Menschen mit Demenz seien ebenso ausgeschlossen gewesen wie Menschen mit Behinderungen, die mit pauschalen Leistungen von 500 Mark im Monat „abgespeist wurden“. Der politisch festgelegte Beitragssatz zur Pflegeversicherung hat bei ihrer Einführung bei 1,5 Prozent gelegen.

„Seitdem hat sich sehr viel geändert“, stellt Udsching fest und verweist unter anderem auf die stark gestiegene Zahl der Pflegebedürftigen sowie auf die deutlich höheren Löhne in der Pflege. Die Lohnsteigerungen bewertet er grundsätzlich positiv, gibt jedoch zu bedenken: „Für mehr Lohn haben wir gekämpft – aber die Folgekosten nicht übersehen.“ Zusätzlich verschärft werde die Situation durch das abgesenkte Rentenniveau. „Ein Ausgleich durch die Rieserrente hat nicht gegriffen“. Die Eckrente liege heute bei rund 1.700 Euro. Für Udsching ist daraus eine grundsätzliche Schlussfolgerung zu ziehen: „Ohne eine zusätzliche Alterssicherung ist eine Sicherung des Lebensstandards nicht möglich, und das gilt unabhängig von Pflegebedürftigkeit.“

An dieser Stelle wirft Udsching eine zentrale Grundsatzfrage auf: **Soll die Pflegeversicherung überhaupt der Sicherung des Lebensstandards dienen?** Zur Beantwortung verweist er auf die Altersstruktur von Pflegebedürftigkeit. Diese trete überwiegend im hohen Alter auf und steige ab dem 80. Lebensjahr deutlich an. Für Hochaltrige stehe die Frage des Lebensstandards jedoch nicht im Vordergrund. „Sie sind vielmehr dankbar dafür, dass sie vernünftig versorgt werden. Das ist für sie Lebensqualität, wichtig ist eine menschenwürdige Versorgung“, so der Referent.

Eine zu starke Konzentration finanzieller Mittel auf eine bestimmte Personengruppe sieht er kritisch, da dadurch die Generationengerechtigkeit in Gefahr gerate. Zudem belasteten kreditfinanzierte Lösungen künftige Generationen. Hinzu komme, dass der Staat mit einer Vielzahl weiterer Aufgaben konfrontiert sei. „Auf ihn kommen jenseits des Sozialbereiches weitere Herausforderungen zu“, betont Udsching. Als Beispiele nennt er den Schutz vor militärischen Konflikten, die Stärkung der Wirtschaft, die Sanierung der maroden Infrastruktur, den Fachkräftemangel sowie den Klimaschutz. Für ihn handelt es sich hierbei um „konkurrierende Finanzierungsaufgaben“.

Vor diesem Hintergrund warnt Udsching ausdrücklich vor den Folgen eines weiter erhöhten Sicherungsniveaus in der Pflegeversicherung. Die im dritten Gutachten der Initiative Pro-Pflegereform vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet er äußerst kritisch. Insbesondere die geforderte Verbeitragung weiterer Einkunftsarten bezeichnet er als „Sandkastenspielereien“. Und auch die dort vorgeschlagene Begrenzung der Eigenanteile hält er für deutlich zu niedrig. Aus seiner Sicht würde dies eher einem „Erbenschutzprogramm“ gleichkommen. Sein zugespitztes Fazit lautet: „**Bei Hochaltrigen ruhig ran ans Vermögen**“.

Gleichzeitig spricht sich Udsching durchaus für eine langfristige Entlastung Pflegebedürftiger aus. Dies hält er grundsätzlich für gerecht. Allerdings schränkt er deutlich ein: „Aber nicht in den ersten 12 Monaten!“ Die häufig geäußerte Behauptung, arme Menschen könnten sich Pflege nicht leisten, weist er entschieden zurück. Diese Aussage hält er für „grob irreführend“. Schließlich existiere mit der Hilfe zur Pflege ein soziales Sicherungssystem für den Bedarfsfall. Dieses dürfe man nicht diskreditieren, denn „**eine menschenwürdige Pflege findet auch unter Sozialhilfe statt**“.

Als besonders wichtig erachtet Udsching einen restriktiven Einsatz professioneller Pflege. Um diesen zu ermöglichen, seien mehr Tagespflegen, teilstationäre Versorgungsmodelle sowie eine stärkere Förderung der häuslichen Pflege erforderlich. In diesem Zusammenhang hebt er das Pflegezeitgesetz hervor, das unter anderem auf eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und familiärer Pflege abzielt. Aus seiner Sicht seien die bestehenden Regelungen jedoch zu kleinteilig und finanziell wenig attraktiv, um die häusliche Pflege wirksam zu unterstützen.

Daher plädiert Udsching für die Einführung eines Familien-Pflegegeldes mit einem erweiterten Angehörigenbegriff. Dieser solle nicht nur enge Familienangehörige, sondern auch Nachbarn, Verwandte und Freunde einbeziehen. **Insgesamt betont der Referent jedoch immer wieder, dass eine Pflegevollversicherung mit überhöhter Begrenzung der Eigenanteile in der stationären Pflege und Entlastung durch § 43c SGB XI aus seiner Sicht überzogen und kontraproduktiv sei und daher einen grundlegenden Systemfehler darstellen würde.**